

VEREINSSTATUTEN

SOS Gesundheitsberufe

Vom 15. Februar 2021, ergänzt per 17.3.2023

Vorbemerkung: Die Sprachform der nachfolgenden Statuten schliesst weibliche und männliche Personen mit ein.

1. Teil Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Name, Sitz und Rechtsstellung

SOS Gesundheitsberufe ist ein Verein nach Art. 60. ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) mit Sitz am Wohnort der Präsidentin oder des Präsidenten.

Art. 2 Sinn und Zweck

SOS Gesundheitsberufe vernetzt in der Pflege und Gesundheitsberufen tätige Fachleute, um die gemeinsamen Interessen zu vertreten und zu stärken.

Der Verein vertritt die Mitglieder gegenüber Behörden, Arbeitgeber, der Politik und der Öffentlichkeit zum Zweck der Stärkung der Selbstbestimmung und Unabhängigkeit, sowie zu deren Schutz vor behördlicher Willkür.

Für diese Zwecke ergreift der Verein alle ihm sinnvoll und geeignet erscheinenden friedlichen Massnahmen.

Der Verein verfolgt keine kommerziellen Ziele und erstrebt keinen Gewinn. Er ist unabhängig, sowie politisch und religiös neutral.

Art. 3 Mittel

Die finanziellen Mittel stammen aus:

- Mitgliedsbeiträgen
- Spenden
- Legaten/Erbschaften
- Anlässen und Veranstaltungen
- Sonstigem

Art. 4 Beiträge

Der jährliche Mitgliederbeitrag (nachfolgend "Jahresbeitrag") und allfällige ausserordentliche Beiträge werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.

Für neu eintretende Mitglieder wird der volle Betrag als Beitritts- und erhoben. Bei Erlöschen der Mitgliedschaft (vgl. Art. 11) während des Jahres besteht kein Anspruch auf Rückerstattung des anteilmässigen Jahresbeitrags (Vereinsjahr entspricht dem Kalenderjahr).

Eine Nachschusspflicht der einzelnen Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 5 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die Haftung der Mitglieder ist beschränkt auf den Jahresbeitrag. Jede persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

2. Teil Mitgliedschaft

Art. 6 Mitgliedschaft

Der Verein setzt sich zusammen aus:

- Aktivmitglieder und aktive Lehrlinge/Studierende
- Passivmitglieder (Einzel- und Familienmitglieder)
- Juristische Personen
- Ehrenmitglieder
- Gönner

Eine Mitgliedschaft erfolgt durch schriftliche Anmeldung an das Sekretariat. Der Vorstand entscheidet in unklaren Situationen über eine Aufnahme und teilt dies dem Bewerber mit. Die Ablehnung eines Antrages kann ohne Nennung von Gründen erfolgen. Der Bewerber kann an der nächsten Mitgliederversammlung (MV) Rekurs einreichen.

Art. 7 Aktivmitglieder

Aktivmitglieder sind Fachkräfte aus Pflege und Gesundheitsberufen. Bei Anträgen aus Fremdbberufen entscheidet der Vorstand. Aktivmitglieder haben ein Stimmrecht mit einer Stimme.

Art. 8 Passivmitglieder

Passive Mitglieder unterstützen den Verein, möchten sich jedoch am Verein nicht aktiv beteiligen. Passivmitglieder haben kein Stimmrecht und keine Ansprüche auf Dienstleistungen des Vereins.

Art. 9 Juristische Personen

Juristische Personen (Vereine, Unternehmen usw.) sind Mitglieder mit einer Stimme an der Mitgliederversammlung, unabhängig von der Grösse der juristischen Person.

Art. 10 Ehrenmitglieder

Ehrenmitglieder sind natürliche Personen, die sich für den Verein SOS Gesundheitsberufe und dessen Ziele verdient gemacht haben. Ehrenmitglieder haben ein Stimmrecht. Sie sind vom Jahresbeitrag befreit.

Die Ernennung von Ehrenmitgliedern erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die MV.

Art. 11 Gönnermitglieder

Als Gönnermitglieder kann der Vorstand natürliche oder juristische Personen aufnehmen, welche die Vereinsziele unterstützen und fördern wollen. Sie zahlen einen erhöhten selbstbestimmten Jahresbeitrag und können die Aktivitäten des Vereins auch sonst unterstützen.

Sie haben an den Vereinsversammlungen ein Mitspracherecht, aber kein Stimmrecht.

Art. 12 Erlöschen der Mitgliedschaft

Abs. 1:

- a) Durch Aufgabe der Tätigkeit im Pflege- und Gesundheitsbereich (betrifft nur bisherige als Aktivmitglieder eingeschriebene. Eine Passivmitgliedschaft kann erhalten bleiben)
- b) Durch schriftlichen Austritt (Brief oder E-Mail)
- c) Durch Ausschluss durch den Vorstand

Abs. 2:

Mit dem Austritt erlischt jedes Recht am Verein sowie am ganzen Vermögen und den Einrichtungen des Vereins. Nicht erfüllte Verpflichtungen bleiben bestehen.

Art. 13 Kündigungsfrist

Ein Austritt ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten jeweils auf den 31. Dezember möglich. Die Austrittserklärung hat schriftlich an das Sekretariat zu erfolgen, für die Einhaltung der Frist ist das Datum des Poststempels massgebend.

Art. 14 Ausschluss

- Mitglieder, die den Statuten oder Vereinsinteressen wiederholt oder in schwerwiegender Weise zuwiderhandeln, können - auch ohne vorherige Androhung - aus dem Verein ausgeschlossen werden.
- Mitglieder, die Beiträge oder Gebühren auch nach einer zweiten Mahnung nicht bezahlen, werden aus dem Verein ausgeschlossen. Die fehlenden Beiträge bleiben geschuldet. Der Ausschluss erfolgt auf Beschluss des Vorstandes.
- Dem Verhaltenskodex zuwiderhandelnde Mandatäre können vom Vorstand mit einem 2/3 Mehr an Stimmen freigestellt werden. Über einen allfälligen Vereinsausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung.
- Es werden keine Entschädigungen ausgerichtet.

Art. 15 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Aktivmitglieder haben das Stimmrecht, das aktive und passive Wahlrecht, das Recht Anträge zu stellen und Auskünfte über die Belange des Vereins zu verlangen.

Die Mitglieder sind unter Vorbehalt allfälliger Einschränkungen berechtigt, Rat und Beistand im Rahmen der Möglichkeiten und des Zwecks des Vereins zu verlangen und von den Errungenschaften des Vereins zu profitieren. Sie haben ein Recht auf regelmässige Informationen über aktuelle Arbeiten, Projekte und Verhandlungen des Vorstandes.

Zu den Pflichten der Mitglieder gehört:

- Die Statuten und Reglemente des Vereins einzuhalten.
- den Jahresbeitrag im Voraus zu bezahlen
- das Vereinsinteresse zu wahren

3. Teil Organe

Art. 16 Organe des Vereins

- Mitgliederversammlung
- Der Vorstand
- Revisionsstelle

Als ausserordentliche Organe können vom Vorstand bestellt werden:

- Konsultativrat (wird eingesetzt, wenn es die Geschäfte des Vereins verlangen, als beratende Kammer)
- Die kantonalen und regionalen Geschäftsstellen und Sekretariate
- Andere Mandatsträger, Kommissionen sowie Fach- und Stabstellen für spezifische Aufgaben und Arbeiten

Art. 17 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung (MV) ist das oberste Organ des Vereins. Diese findet mindestens einmal pro Jahr als ordentliche MV statt.

Der Vorstand entscheidet abschliessend, ob die Durchführung der Mitgliederversammlung, physisch, schriftlich, elektronisch oder in Kombinationen davon durchgeführt wird.

Für den Zutritt zu der MV weisst sich das Vereinsmitglied mit einem gültigen Ausweis aus. Ausschliesslich Mitglieder von SOS Gesundheitsberufe, geladene Gäste und die geladenen Medien haben Zutritt zur Versammlung.

Die Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung können der Vorstand oder 1/5 der Mitglieder unter Angabe des Zwecks verlangen.

Die Einladung zur ordentlichen und ausserordentlichen Mitgliederversammlung, hat mindestens 20 Tage im Voraus und schriftlich unter Angabe der Traktanden zu erfolgen.

Anträge, die nicht später als 10 Tage vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand eintreffen, werden von diesem behandelt und der Mitgliederversammlung vorgelegt.

Bei Abstimmungen gilt das einfache Mehr der anwesenden Mitglieder. Einzelmitglieder haben eine Stimme. Ein Einzelmitglied darf zusätzlich ein weiteres stimmberechtigtes Mitglied vertreten (gesamt zwei Stimmen). Die Vertretung muss schriftlich bestätigt sein. Zirkularbeschlüsse sind mit Mehrheitsentscheid gültig.

Der Präsident leitet die Mitgliederversammlung. Sie kann auch durch andere Vorstandsmitglieder oder durch eine von der Mitgliederversammlung bestimmte Person geleitet werden.

Eine Tonaufzeichnung der Mitgliederversammlung seitens des Vorstandes ist zur leichteren Protokollführung ausdrücklich zugelassen.

Art. 18 Die ordentlichen Geschäfte der Mitgliederversammlung

Der Mitgliederversammlung obliegen folgende Kompetenzen:

- Abstimmung über die Traktandenliste
- Abnahme des Protokolls der Mitgliederversammlung
- Statutenrevisionen
- Entgegennahme des Jahresberichtes des Präsidenten

- Genehmigung der Jahresrechnung sowie Entlastung des Vorstandes und Kassiers
- Genehmigung des Budgets
- Genehmigung des Jahresbeitrages
- Wahlen und Abberufung:
 - des Präsidenten/ der Präsidentin, sowie der weiteren Vorstands-mitglieder
 - Revisionsstelle (2 Personen)
- Beschlussfassung der Anträge
- Ehrungen
- Auflösung des Vereins

Jede ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist, unabhängig von der Zahl der anwesenden Vereinsmitglieder, beschlussfähig.

Art. 19 Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

- Präsident
- Kassier
- Aktuar
- Weitere Mitglieder

Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Mitgliedern. Er wird für 2 Jahre gewählt und können nur natürliche Personen sein. Juristische Personen können nicht dem Vorstand angehören. Wiederwahl ist möglich. Alle Vorstandsmitglieder haben an der Mitgliederversammlung Stimmrecht, ausser bei der Entlastung der Jahresrechnung.

Der Vorstand konstituiert sich selbst, mit Ausnahme des Präsidenten. Der Vorstand entscheidet, ausgenommen Art. 12, mit einfachem Mehr der Stimmen.

Der Vorstand wird vom Präsidenten einberufen, so oft es die Geschäfte erfordern. Jedes Vorstandsmitglied kann durch schriftliche Anzeige an den Präsidenten die unverzügliche Einberufung verlangen.

Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident. Der Vorstand fällt seine Beschlüsse, wo dies in den Statuten nicht anders festgelegt ist, mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen; der Präsident hat gegebenenfalls den Stichentscheid.

Bei Bedarf kann er für sich ein Vorstands-Reglement oder eine Geschäftsordnung erlassen.

Der Vorstand entscheidet in allen Angelegenheiten, die nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen sind.

Die Vorstandsmitglieder dürfen keine politischen Ämter innehaben, die kantonal oder gar national sind.

Die Vorstandsmitglieder dürfen keine wirtschaftlichen Verknüpfungen zu Konzernen (z.B. Globalplayers) haben. Eine Offenlegung der Verbindungen sind vor der Wahl auf Wunsch der Mehrheit der anwesenden Mitglieder an einer Mitgliederversammlung zu leisten.

Er ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Vorstandsbeschlüsse können auch auf dem Wege des Zirkularbeschlusses (auch per E-Mail) oder anlässlich einer Telefonkonferenz gefällt werden, wobei in jedem Falle die Beteiligung der Vorstandsmitglieder namentlich festgehalten und die gefassten Beschlüsse schriftlich protokolliert werden müssen. Eine Videoaufzeichnung einer Online-Sitzung ist anzustreben.

Aufgaben und Kompetenzen des Vorstandes:

- Einberufung der Mitgliederversammlung
- Führen einer Jahresrechnung /Bilanz und Erfolgsrechnung
- Organisation von Vorträgen und anderen Veranstaltungen
- Inkasso der Mitgliederbeiträge
- Vertretung gegen Aussen
- Führung der allgemeinen Vereinsgeschäfte
- Bestellung des Konsultativrates
- Bestellung kantonaler oder regionaler Beratungs- und Informationsstellen und Sekretariate
- Zusammenarbeit mit bestehenden Aktionsgruppen und Vereinigungen oder mit Einzelgruppen, welche im Sinne von SOS Gesundheitsberufe tätig sind
- Einsetzung von Aktionsgruppen für bestimmte Aufgaben in allen Teilen der Schweiz und dem benachbarten Ausland
- Bekanntmachung der Ziele des Vereins und Werbung von Mitgliedern

Eine spezifische Arbeitsaufteilung zwischen dem Vorstand und Mandataren wird bei Bedarf im Arbeitsvertrag geregelt.

Der Vorstand kann für seine Tätigkeit aus der Vereinskasse angemessen entschädigt werden. Für besondere Tätigkeiten können Mitgliedern des Vereins oder Dritten Entschädigungen ausgerichtet werden.

Die Entschädigungen für Mitglieder des Vorstandes werden in einem besonderen Reglement geregelt, das der Genehmigung durch die Mitgliederversammlung unterliegt. Die Höhe der Entschädigung bestimmt der Vorstand aufgrund des Aufwandes der zu erledigenden Arbeiten.

Die Entschädigungen für die Tätigkeit anderer Vereinsmitglieder oder Dritter werden vom Vorstand festgesetzt.

Bezüger regelmässiger Entschädigungen (Lohn) werden mittels Einzelarbeitsvertrag angestellt. Der Verein rechnet die Sozialleistungen ab.

Art. 20 Mandatäre

Stellung, Entschädigung, Aufgaben

- Mandatäre sind dem Vorstand unterstellt. Der Vorstand ernennt diese bei Bedarf.
- Mandatäre dürfen nicht gleichzeitig Vorstandsmitglied sein, nehmen aber an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teil.
- Mandatäre werden für die Tätigkeit angemessen entlohnt. Die Höhe der Entlohnung wird vom Vorstand festgelegt.
- Die Rechte und Pflichten sind in einem separaten Pflichtenheft, welches integrierender Bestandteil des Anstellungsvertrages ist, festgelegt.
- In strategischen und operativen Belangen hat der Vorstand die Einschätzungen und Erfahrungen der Mandatäre gebührend zu berücksichtigen.

Art. 21 Kassier

Der Kassier besorgt das Rechnungswesen des Vereins und den Einzug der Mitgliederbeiträge.

Art. 22 Aktuar

Der Aktuar führt an jeder Vorstandssitzung, der Mitgliederversammlung und anderen wichtigen Versammlungen das Protokoll und ist für die Aufbewahrung und Weitergabe verantwortlich.

Art. 23 Revisionsstelle

Die Mitgliederversammlung kann max. zwei Revisoren mit fachlichen Voraussetzungen oder eine externe Revisionsstelle für die Dauer von 2 Jahren wählen. Die Wiederwahl ist möglich.

Sie prüfen die Buchführung und vergewissern sich über das Vorhandensein der Vermögenswerte. Sie erstatten Bericht und Antrag an die Mitgliederversammlung. Sie dürfen nicht dem Vorstand angehören.

Eine externe Revisionsstelle kann je nach Situation auch nach Beschluss des Vorstandes oder auf Antrag der Revisoren hinzugezogen werden.

4. Teil Schlussbestimmungen

Art. 24 Statutenänderungen

Die Statuten können nur anlässlich einer Mitgliederversammlung abgeändert werden. Sie bedürfen einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Diese Änderung muss auf der

Traktandenliste aufgeführt sein. Statutenrevisionen treten grundsätzlich mit ihrer Annahme durch die Mitgliederversammlung in Kraft.

Art. 25 Auflösung des Vereins

Eine ausserordentliche Generalversammlung kann die Auflösung mit dem Stimmenmehr von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschliessen. Das Vereinsvermögen kann bei der Auflösung an die verbleibenden Mitglieder aufgeteilt, einer gemeinnützigen Stiftung oder in einen neuen Verein mit ähnlichem Zweck übertragen werden.

Art. 26 Ergänzendes Gesetzesrecht

Wenn die Statuten nichts vorschreiben, gelten die Bestimmungen des Schweizerischen ZGB oder OR.

Art. 27 Gerichtsstand

Gerichtsstand ist am Sitz der Präsidentin/des Präsidenten.

Art. 28 Inkrafttreten

Diese Statuten treten durch Beschluss der Gründungsversammlung vom 15.2.2021 per sofort in Kraft bzw. nach Revision der Mitgliederversammlung vom 17.3.2023.

(Vorbehalten bleiben redaktionelle Änderungen)

Präsident



Für den Vorstand

